

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Geschichte des Pfarrdorfes Rußheim bei Karlsruhe**

**Hoeck, Fritz**

**Karlsruhe, 1860**

Anhang

**urn:nbn:de:bsz:31-32149**

## Anhang.

### I.

Aufzeichnungen über Naturereignisse, Unglücksfälle sind nirgends zu finden. Das in früheren Jahren fast ständig über den Ort hereinbrechende Unglück war die Ueberschwemmung der Felder durch den Rhein. So heißt es bei Aufstellung des Lagerbuchs, 1700, daß einzelne Aecker, wie die Wadenäcker, und die am Gerhards = Rain, seit Manns = Gedenken nicht mehr gebaut worden seien. — Von den Pfarräckern hatte der Rhein einzelne Stücke weggerissen.

Im Januar 1741 wurde durch fürstliches Decret wegen des großen Wassers eine Fürbitte in das sonntägliche Gebet aufgenommen.

In einer Sommernacht eines Sonntags 1755 brannte die Scheuer von Lammwirth Schmidt ab; die treuen Knaudenheimer Nachbarn waren beinahe schon am Ort zur Hilfe, bis das Feuer nur hier bemerkt wurde.

1776 herrschten hier die Blattern; vom 31. August bis 24. November sind 16 Kinder gestorben.

1790 wieder die Blattern.

1816, 17 und 18 großes Wasser, so daß die Leute ihr Futter mit Schiffen holen mußten und dabei beinahe bis Neudorf fuhren.

Am 8. August 1821 ist ein Kind von Gottlieb Stober, 1 Jahr 3 Monat alt, in der Mistflache ertrunken.

Im Sommer 1834 brannte in der Geißgasse das Haus des Johann Hager ab.

Im September 1852 brach die Schließe bei der Schleifmühle auf dem Wege nach Liedolsheim, wodurch bei dem hohen Wasserstand die Felder bis Neudorf ganz unter Wasser gingen und die Gemeinde großen Schaden erlitt.

Am 3. August 1853, Mittags, ist Johann Wilhelm Becher, 7 Jahre alt, beim Baden in der Pfingz ertrunken.

Im Sommer 1855 schlug der Blitz in das Torshäuschen, wohin sich viele Leute vor dem herannahenden Gewitter geflüchtet hatten. Ein Mann aus Neudorf wurde erschlagen, ein anderer starb denselben Tag. Die Uebrigen von hier kamen mit leichten Wunden und Schrecken davon; am meisten beschädigt war die Frau von Friedrich Kollb.

Am 17. April 1856, Abends 5 Uhr, fiel Christine Haushalter, 3 Jahre alt, in eine frisch abgelöschte Kalkgrube und erstickte.

1859 am 8. März, Sonntag Mittags 4 Uhr, brannte der Dachstuhl vom Gerbhaus des Gerbermeisters Ludwig Elser ab.

## II.

### Statuten der Viehleihkasse.

#### §. 1.

Der Zweck der Viehleihkasse ist, den Bürgern der Gemeinde, die aus eigenen Mitteln sich kein Vieh kaufen können, die nöthigen Mittel dazu gegen zu entrichtenden Zins zu geben, um sie dadurch vor Prellerei zu schützen.

#### §. 2.

Da die Gemeinde kein vorräthiges Geld zu diesem Unternehmen besitzt, stellt sie einen Verlag von 4000—6000 fl. aus den der Gemeinde gehörigen Grundstücken, um dafür bei einer Kasse oder einem Wechselhause einen Contocurrenten bis 1500 fl. eröffnen zu können.

§. 3.

Wer Geld aus der Kasse erhält, verpfändet dafür seine Almend, soweit es nach §. 91 der Gemeindeordnung zulässig ist, damit die Gemeinde, im Fall der Zins nicht zu gehöriger Zeit entrichtet wird, darauf Rückgriff nehmen kann. Die Kasse hat Vorzugsrecht auf die Almend. Wenn jedoch die Almend schon verpfändet ist, muß ein annehmbarer Bürge gestellt werden.

Die Kasse behält sich das Eigenthumsrecht von dem durch sie erkaufen Vieh vor.

§. 4.

Das aus der Kasse geliehene Kapital muß in 3 jedesmal zu bestimmenden Terminen heimbezahlt werden. Was von rückständigen Zinsen in obigem Paragraphen gesagt ist, gilt auch hier.

§. 5.

Der Zins wird mit 6% berechnet. Was bei Heimzahlung des Kapitals an die Kasse oder das Wechselhaus und nach Berechnung der sich ergebenden Kosten übrig ist, wird jeweils von der Kasse bei eintretendem Unglück mit Vieh als Geschenk zur Unterstützung gegeben.

§. 6.

Jedes Stück Vieh, das im Ort gekauft wird, wird zuerst von den dazu bestimmten Männern abgeschätzt, damit nicht Uebervortheilungen und Betrügereien stattfinden können.

Von Handelsleuten muß das Vieh in den Ort gebracht werden.

Der Einkauf des Viehes außer dem Ort kann nur in Gemeinschaft mit den von dem Verwaltungsrath beauftragten Sachverständigen geschehen, wobei jedoch auf die Wünsche des Käufers billige Rücksicht zu nehmen ist.

§. 7.

Die Kasse wird durch eine besondere Rechnungsführung, also getrennt von dem Gemeinderechnungswesen, verwaltet. Der Verrechner erhält eine Belohnung nach der Größe des Geschäfts. Für die Bemühungen bei auswärtigem Kaufe werden Tags-

gebühren von 48 fr. festgesetzt, die der Käufer zu übernehmen hat.

§. 8.

Wer gegen die in §. 6 aufgestellten Bedingungen handelt, erhält nichts aus der Kasse.

Ebenso ist der Gemeinderath, unter welchem mit den dazu erwählten 4 Personen die Anstalt steht, befugt, jedem schlechten Haushalter die Vortheile der Anstalt so lange zu entziehen, bis er Beweise von Besserung geliefert hat.

§. 9.

Was in §. 6 von frisch angekauftem Vieh gesagt ist, gilt auch bei Eintauschungen von unbrauchbar gewordenem Vieh gegen anderes.

Kußheim, den 2. Februar 1854.

III.

**Statuten der Rußheimer Sparkasse.**

§. 1.

Unter Bürgschaft der hiesigen Gemeinde wird für den hiesigen Ort, um die kleinen Ersparnisse zu sammeln, sicher anzulegen, und durch Zuschüsse, sowie durch Zins und Zinseszins zu vermehren, eine Sparkasse errichtet. Sie führt den Namen: Sparkasse der Gemeinde Rußheim.

§. 2.

Eintrittsfähig ist jeder in der Gemeinde Wohnende, sowie jeder fremde Dienstbote, der hier im Dienst steht. Auch Minderjährigen ist der Beitritt gestattet, nur müssen sie einen Stellvertreter haben.

Verlassen fremde Dienstboten den Ort, so können sie doch Mitglieder der Spargesellschaft bleiben.

Der Eintritt kann, mit Ausnahme des Monats Dezember, zu jeder Zeit geschehen.

Eintrittsgeld wird keines erhoben. Der Eintretende erhält ein Sparbüchlein, das er zu zahlen hat.

§. 4.

Der Austritt findet statt:

- a) durch Tod,
- b) durch Rückforderung des ganzen Sparguthabens,
- c) wenn auf eine Einlage in drei Monaten nicht wieder eingelegt wird.

§. 5.

Die erste Einlage kann bis 25 fl. betragen; die laufende Einlage darf jedoch nicht unter 12 fr., und nicht über 5 fl. sein, und ist immer in der ersten Hälfte des Monats, jeden Montag, zu zahlen. Die Rückforderungen bis 20 fl. können gleich erhoben werden, die von 20—25 fl. jedoch bedürfen einer vierwöchentlichen, jene über 50 fl. einer vierteljährigen Aufkündigung.

§. 6.

Die Einlagen unter 10 fl. werden vom ersten Tage des auf die Einlage folgenden zweiten Monats, die Einlagen über 10 fl. vom ersten Tage des folgenden Monats mit zwei Kreuzer vom Gulden verzinst. Der Monat, in welchem rückbezahlt wird, wird nicht gerechnet.

Am Anfang des auf die Einlage folgenden zweiten Rechnungsjahres wird regelmäßig der Zins gutgeschrieben. Die sich ergebenden Zinsüberschüsse werden jeweils nach Abzug etwaiger Unkosten unter die Gesellschaft, und zwar an solche, die zwei Jahre Mitglieder sind, von zwei zu zwei Jahren vertheilt.

§. 7.

Das Vermögen der Gesellschaft wird baldmöglichst gegen 5% Verzinsung auf gerichtliches erstes und doppeltes Unterpfand angelegt.

In die Schulbureunden der Kasse ist die Bedingung aufzunehmen, daß Kapitalheimzahlungen gültig nur gegen eine vom Kassier und dem Vorstande des Verwaltungsraths zu unterschreibende Quittung, und bei gänzlicher Abzahlung gegen Rückgabe der Schulbureunden geschehen können.

Auf Anweisung des Gemeinderaths und unter Garantie des Gemeindevermögens werden vom Verwaltungsrath auch kleinere Darleihen von 5 bis 40 fl. auf Handschriften unter Stellung eines tüchtigen Bürgen abgegeben; ebenso werden mit Bewilligung des Verwaltungsraths auch Rückzahlungen in zwei verzinsslichen Terminen gestattet.

Die Schulbureunden sind auf dem Gemeindehaus unter doppeltem Verschluss des Kassiers und eines Mitglieds des Verwaltungsraths aufzubewahren.

Alle Geschäfte werden unentgeltlich besorgt; bei auswärtigen Geschäften wird eine angemessene Vergütung durch den Gemeinderath auf den Zinsüberschuß decretirt.

§. 8.

Ein Drittel der Ueberschüsse wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Die Gesellschaft löst sich auf, sobald ihr Kapital so weit herabgesunken ist, daß eine statutenmäßige Anlage und Verwaltung nicht mehr möglich.

§. 9.

Wenn sich eine Aenderung der Statuten als nöthig erweist, so findet diese gemeinschaftlich durch den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß, die vollständig zu erscheinen haben, statt. Zu einem gültigen Beschluß sind zwei Drittel der Stimmen nöthig. Die Rechtsgültigkeit der Aenderung hängt von der Genehmigung des großen Ausschusses und der hohen großh. Regierung ab.

§. 10.

Die Geschäfte besorgt der Gemeinderath, der kleine Ausschuß und der Verwaltungsrath.

§. 11.

Der Gemeinderath und kleine Ausschuß besorgt Folgendes:

1) Er wählt die Mitglieder des Verwaltungsrathes jeweils auf zwei Jahre; nach Ablauf dieser Frist sind die Austretenden wieder wählbar.

2) Vor ihm wird alljährlich die Rechnung abgelegt, auch kann er noch besondere Personen zur Prüfung derselben ernennen.

3) Gemeinderath und Ausschuß gemeinschaftlich entscheiden in allen den Fällen, in denen sich der Verwaltungsrath mit dem Gemeinderath nicht einigen kann.

Der Gemeinderath allein erledigt:

1) Alle Anträge des Verwaltungsraths.

2) Er bestimmt und ordnet alle Darleihen, die nicht auf gerichtliches Unterpfand, sondern auf Handschriften abgegeben werden.

3) Er genehmigt Geldanlagen auf gerichtliches doppeltes Unterpfand.

4) Er decretirt auf Anweisung des Verwaltungsraths unvermeidliche Ausgaben auf den Zinsüberschuß.

Die Untersuchung des Tagebuchs des Rechners und der Kasse hat durch den Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsraths mindestens alle Monat einmal zu geschehen.

§. 12.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Personen:

1) aus dem Bürgermeister,

2) aus dem Rathschreiber, die nicht gewählt werden,

3) aus drei weiteren Mitgliedern.

Der Kassier kann nicht Mitglied des Verwaltungsraths sein.

§. 13.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel alle 14 Tage, erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt besonders für die Anlage des eingelegten Geldes.

§. 14.

Der Kassier insbesondere hat folgende Obliegenheiten:

1) Er hat die von den Mitgliedern gemachten Einlagen in die Einzugsregister einzutragen und den Empfang zu bescheinigen.

2) Er hat Rückzahlungen unter 10 fl., jedoch an dieselbe Person nicht mehr als zweimal im Jahr zu machen.

3) Er hat auf Anweisung des Gemeinderaths und Verwaltungsraths die Kapitalien anzulegen, für pünktliche Zinszahlung zu sorgen und hat ein Haupt- und Kapitalbuch zu führen.

Die Scheine über die Einlagen müssen außer der Unterschrift des Kassiers noch die Gegenzeichnung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Verwaltungsraths enthalten, und Letzterer ist verpflichtet, jede dieser Einlagen in ein Controlregister einzutragen, welches von Zeit zu Zeit mit den Büchern des Kassiers zu vergleichen ist.

Der Kassier hat eine angemessene Caution zu stellen, deren Größe vom Verwaltungsrath bestimmt wird, wozu jedoch amtliche Genehmigung eingeholt werden muß.

§. 15.

Im Monat Dezember erhebt der Kassier von den Mitgliedern die Sparbüchlein und gibt eine Interimsquittung; im Januar erhalten die Mitglieder ihre Sparbüchlein wieder mit der Bemerkung ihres ganzen Guthabens und unter Zuschlag der betreffenden Zinsen, unterschrieben von dem Vorstand, dem Kassier und einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths.

Die Jahresrechnung wird im Januar dem Gemeinderath und kleinen Ausschuss vorgelegt und ist, wie die Gemeinberechnung, selbst von der Staatsbehörde zu prüfen und abzuheören.

Kußheim, den 4. September 1856.

IV.

Codex Laureshamensis diplomaticus

tom. II. p. 320.

Donatio Geroldi in Einichen.

In Christi Nomine sub die calendis Julii anno XVI Karoli regis ego Geroldus et conjux mea Imma donamus ad sanctam Nazarium quidquid habere videmur in pago Wornat., in Einichen et Mettenheim — Ortowa in mansis, campis, perviis, vineis, mancipiis, similiter in Lobedengowe in Beheim et Teutolfesheim et Blanchenstat in mansis, campis, terris, perviis, vineis, silvis, aquis et quiquid habere videmur — similiter in Agalachgowe in Muhlmen et in Greichgowe ad Menzingen et in Auvinesheim et in Husgowe in Sexchenheim et in Heidolfesheim, Heppenheim, Hintenheim, Reginesheim, Helmolfesheim et Ruchesheim in his locis supradictis quidquid habere videmur donamus.



da n = fuerbey  
E 110